

**Stellungnahme  
des Konsistoriums, des Senates und des Rektorates  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
zu den Eckpunkten für ein neues Hochschulgesetz  
des Landes Schleswig-Holstein**

Die Christian-Albrechts-Universität teilt die Auffassung der Landesregierung, dass die Hochschulen zur Bewältigung der neuen Anforderungen größere Selbstständigkeit benötigen. Das Verhältnis zwischen Land und Hochschulen sollte geprägt sein durch eine größere Eigenverantwortung der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Technologietransfer und weniger bürokratische Reglementierung.

Stellungnahme zu den Eckpunkten 1.-5.:

**1. Äußere Hochschulstruktur**

Die Christian-Albrechts-Universität spricht sich für die eigenständige Erhaltung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Landesuniversität aus. Eine effektive und sinnvolle Aufgabenteilung mit den Universitäten in Lübeck und Flensburg sowie eine Intensivierung der Kooperation werden angestrebt und können durch die Universitäten selbst organisiert werden.

**2. Hochschulmedizin**

Die beiden Medizinischen Fakultäten des Landes sollten in ihrer derzeitigen Struktur erhalten bleiben und ihr eigenes Profil in Lehre und Forschung weiter entwickeln. Ein gemeinsamer Ausschuss für Forschung und Lehre wird begrüßt.

**3. Stiftungshochschulen**

Die Christian-Albrechts-Universität ist der Auffassung, dass die Umwandlung oder Einrichtung von Hochschulen als Stiftungen bei den derzeit knappen Mitteln die Lage der Schleswig-Holsteinischen Hochschulen nicht verbessern würde.

**4. Innere Hochschulverfassung**

Die Christian-Albrechts-Universität tritt im Sinne einer stärkeren Autonomie dafür ein, dass die innere Organisation der Hochschulen durch eine autonom von der jeweiligen Hochschule zu erlassende Satzung (Hochschulverfassung) zu regeln ist. Dies bedeutet einen Zuwachs an Autonomie und erlaubt, Besonderheiten der einzelnen Hochschulen zu berücksichtigen. Das Land sollte den Hochschulen die Kompetenzen und die Verantwortung für Finanz-, Personal- und Organisationsentscheidungen übertragen.

Die Christian-Albrechts-Universität lehnt die Einrichtung eines Landesuniversitätsrates ab. Gegen eine solche Institution bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere was deren Legitimität, Aufgaben, Verantwortlichkeit und Zusammensetzung angeht.

Sollte dessen ungeachtet ein Landesuniversitätsrat durchgesetzt werden, so darf dieser nur die Funktion eines Aufsichtsrates wahrnehmen, die Aufsicht und Kontrolle über die Universitäten ausüben und sie beraten, wie es z.B. in anderen Bundesländern gesetzlich vorgesehen ist. Ein Landesuniversitätsrat darf selbst keine Haushaltsfeststellungen und keine übergreifenden oder einzelne Universitäten betreffenden Strukturentscheidungen treffen. Im Übrigen widerspricht die Konzeption eines entscheidenden Universitätsrates diametral der Vorstellung einer starken und durchsetzungsfähigen Universitätsleitung.

Davon abgesehen ist die demokratische Legitimation eines Landesuniversitätsrates grundsätzlich, insbesondere jedoch bei einer Zuständigkeit für struktur- und haushaltsrelevante Entscheidungen, auch verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Regelungsbedürftig wäre in jedem Fall auch, wem gegenüber ein Landesuniversitätsrat insbesondere im Wege der Amtshaftung verantwortlich ist.

Nach Auffassung der Christian-Albrechts-Universität muss ein Landesuniversitätsrat, wenn er politisch durchgesetzt werden sollte, in seiner Zusammensetzung der unterschiedlichen Größe und Bedeutung der drei Universitäten und ihrer Mitgliedergruppen Rechnung tragen.

Die Universität weist darauf hin, dass die Bildung eines Landesuniversitätsrates mit einem ganz erheblichen Kostenaufwand verbunden sein würde, der vom Land zu tragen wäre.

Die Wahl des Rektors sollte dann unmittelbar vom Senat durchgeführt werden.

## **5. Präsidialverfassung**

Die Christian-Albrechts-Universität lehnt die Wiedereinführung einer Präsidialverfassung ab. In Kiel hat sich das Modell eines Rektorats bewährt, das seine Legitimation durch die gewählten akademischen Gremien erhält. Seine Überlegenheit beruht auf Sachnähe und Akzeptanz innerhalb der Universität.

Das muss nicht ausschließen, dass sich jede Hochschule eigenverantwortlich im konkreten Einzelfall für eine Präsidialverfassung entscheiden kann.

### Ergänzende Stellungnahme des Konsistoriums

1. Das Konsistorium der Universität Kiel lehnt einen Universitätsrat strikt ab.
2. Das Konsistorium lehnt eine Umwandlung der Universität in eine Stiftungsuniversität mit größtem Nachdruck ab.
3. Das Konsistorium soll als verfassungsgebendes Universitätsorgan erhalten bleiben.

In einem weiteren Beschluss hat das Konsistorium zur Frage einer möglichen Einführung von Studiengebühren folgende Stellungnahme beschlossen:  
Die Einführung von Studiengebühren ist sozialpolitisch und bildungspolitisch höchst problematisch und kein geeignetes Mittel, der Unterfinanzierung der Hochschulen abzuhelpfen.